

Bebauungsplan Nr. 1.29 "Breemühle"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Gem. § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO

- a) Im Mischgebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtbedeutsamen Sortimenten ausgeschlossen.

Das sind:

- | | |
|---|--|
| - Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation | - Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- u. Heimtextilien |
| - Kunst, Antiquitäten | - Bastelartikel, Kunstgewerbe |
| - Baby-, Kinderartikel | - Musikalienhandel |
| - Bekleidung, Lederwaren, Schuhe | - Uhren, Schmuck |
| - Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren | - Spielwaren, Sportartikel |
| - Foto, Optik | - Lebensmittel |
| - Geschenkartikel | - Haushaltswaren |

- b) Im Sonstigen Sondergebiet "Großflächige Handelsbetriebe – Lebensmittel – Textil" sind Einzelhandelsbetriebe mit innerstadtbedeutsamen Sortimenten ausgeschlossen.

Das sind:

- | | |
|---|--|
| - Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation | - Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- u. Heimtextilien |
| - Kunst, Antiquitäten | - Bastelartikel, Kunstgewerbe |
| - Baby-, Kinderartikel | - Musikalienhandel |
| - Bekleidung, Lederwaren, Schuhe | - Uhren, Schmuck |
| - Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren | - Spielwaren, Sportartikel |
| - Foto, Optik | |

Zulässig sind die innerstadtbedeutsamen Sortimente lediglich als zusätzliche Randsortimente im Sport-Artikelbereich.

Ein abteilungsmäßiges Anbieten der Sortimente ist nicht zulässig.

- c) Im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet "Großflächige Handelsbetriebe – Lebensmittel – Textil" werden die Nutzungen beschränkt:

- Zwei Lebensmitteleinzelhandelsmärkte mit einer Verkaufsfläche von max. 940 qm und max. 753 qm (Randsortiment max. 50 qm)
- sowie ein Getränkemarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 240 qm und
- ein Textilhandel mit einer Verkaufsfläche von max. 470 qm

2. Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- a) Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung und/oder mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sind vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Ausfall des Bestandes ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen Gehölzen zu ersetzen.
- b) Alle gemäß zeichnerischer oder textlicher Festsetzung zu bepflanzenden Flächen bzw. Grünflächen sind mit bodenständigen Pflanzen und Gehölzen flächendeckend zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

HINWEISE

DENKMÄLER

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Drensteinfurt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG NRW).

PFLANZGEBOT

Für den Bebauungsplanbereich soll ein Pflanzgebot gem. § 178 BauGB ausgesprochen werden. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft zum Bebauungsplan bzw. für die derzeit unbebauten Grundstücke 1 Jahr nach Baufertigstellung durchzuführen.

BERGBAU

Das Plangebiet liegt über verliehenen Kohleabbaufeldern.

		Stadt Drensteinfurt -Bauamt-	
<hr/>			
	Landsbergplatz 7 48317 Drensteinfurt	Bearbeiter:	
	Fon: 02508 / 995-0 Fax: 02508 / 995-166		
Maßstab:	Email: stadt@drensteinfurt.de	Stand:	
<hr/>			
Wichtiger Hinweis: Dieser Planauszug dient ausschließlich zu Auskunftszwecken. Rechtsverbindlich sind nur die im Bauamt einsehbaren Originalpläne !			